

# Unsere wirtschaftlichen Gegenvorschläge.

Zwei Noten Dr. Kenners an Clemenceau.

Saint-Germain, 17. Juli. Staatskanzler Dr. Kerner hat dem Ministerpräsidenten Clemenceau zwei Noten überreichen lassen.

Die erste Note kommt auf den bekannten, von Dr. Kerner bereits wiederholt angeregten Vorschlag zurück, die politische, wirtschaftliche und finanzielle Auseinandersetzung zwischen den auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten einer besonderen Kommission zu übertragen, die abwechselnd in Wien und Prag zu tagen und deren Kompetenz, Verfahren, Entschlüsse in Gestalt eines eigenen Statuts einen Bestandteil des Friedensvertrages zu bilden hätten. Die Note weist darauf hin, daß die Annahme dieses Vorschlages einerseits den Friedensschluß beschleunigen, andererseits den Interessen der Sukzessionsstaaten selbst entsprechen und den Frieden zu einem dauernden machen würde, da nur dadurch die Ungerechtigkeiten des Friedensentwurfes vermieden würden und das Moment der Vergewaltigung aus dem Vertrag ausgeschaltet bliebe.

Die Note begründet diesen Vorschlag eingehend und fährt sodann fort:

## Der Ruf nach dem Schiedsrichter.

Viele der vorgeschlagenen Lösungen sind undurchführbar, viele völlig ungerecht. Dafür einen Vorschlag: Genau dieselben Rechte und Interessen materieller Art, wie die deutschen Alpenländer an Bosnien besitzen haben und nunmehr ausüben sollen, genau dieselben besitzt auch Böhmen oder Galizien oder irgendein anderes Land Oesterreichs.

Ich muß es mir versagen, dies an anderen Beispielen darzutun, und gehe daher auf den gestellten positiven Antrag über. Er entspringt nicht irgendeinem theoretischen Projekt, sondern stützt sich auf die Maßnahmen, die die Sukzessionsstaaten selbst sofort nach der Revolution ergriffen haben, um dem geschilderten Chaos vorzubeugen. Diese Maßnahmen empfehle ich der besonderen Aufmerksamkeit der Großmächte, denn sie sind aus dem freien Entschluß der Parteien selbst entstanden. Die Sukzessionsstaaten haben sie selbst vereinbart, und daher ruhen sie auf der allgemeinen Rechtsüberzeugung der Parteien. So weisen diese Institutionen selbst den Weg, den der Friedenskonferenz einzuschlagen hat, um die Sukzessionsstaaten aus der Verwirrung herauszuführen. Wenn sie unvollkommen geblieben sind, wenn sie schleppend abgelaufen und in manchen Fällen direkt versagt, so geht das darauf zurück, daß die streitenden Nationen eines neutralen Schiedsrichters ganz entbehren. Der die Erörterungen jeweils rechtzeitig zum Abschluß gebracht, Entscheidungen gefällt und seine Entscheidungen auch durchzuführen die Macht besessen hätte. Man erinnere sich, daß die Nationen, ohne im übrigen einen Krieg untereinander zu wollen, somit ohne eigentliche Feindseligkeit, doch immer um die Grenzen und manche Einzelheiten in Streit gerieten. Dieser Streit führte an einzelnen Stellen auch zum Blutvergießen, aber niemals ging er so weit, daß von einer Nation die gemeinsamen geschaffenen Einrichtungen der Liquidierung preisgegeben oder die fortdauernden Verhandlungen abgebrochen worden wären. Das beweist: Die Nationen wollen den Frieden, aber können ihn selbst nicht finden, sie wollen eine schiedsrichterliche Auseinandersetzung, aber sie finden den objektiven und mächtigen Schiedsrichter nicht.

## Die Grundsätze der Gesandtenkonferenz.

Sofort in den ersten Tagen des November haben alle Nationalstaaten spontan die ständige Einrichtung der Gesandtenkonferenz geschaffen. Diese Gesandtenkonferenz hat niemals der Auffassung schuldig, Deutschösterreich diesseits und Magyarisch-Ungarn jenseits der Leitha haben den anderen Nationen Land und Gut abzutreten, sondern sie war der einhelligen Meinung, alles, was da ist, Land und Volk, Recht und Pflicht sei nach Rechtsgrundsätzen auf die Erben aufzuteilen.

## Die Aufteilung der Liquidationsmasse.

Ich beschränke mich darauf, die Aufteilung der zisleithanischen Vermögensschaften, die uns näher angehen, zu schildern. Um diese Aufteilung im einzelnen durchzuführen, würde im weiteren Ausbau der Einrichtungen bei den wichtigsten, ehemals „kaiserlich-königlichen“ Institutionen ein besonderes „Bevollmächtigtenkollegium“ eingesetzt, alle diese Kollegien haben unter der Gesandten-

konferenz. Als Beispiel hierfür führen wir zunächst die Liquidationskommission im k. k. Finanzministerium an und legen ihre Protokolle bei, um der hohen Friedenskonferenz eine unmittelbare Anschauung von der Tätigkeit dieser Kommission, zugleich aber auch einen Einblick in die Schwierigkeiten und in die große Zahl der Fragen dieser Liquidierung zu geben. Am einzelnen wird bei der Behandlung der finanziellen Klauseln auf sie zurückzukommen sein. Diese eine unter der Oberleitung der Gesandtenkonferenz stehende Liquidationskommission hielt ihre erste Sitzung am 21. November 1918. Acht Bevollmächtigte nahmen teil. Sie vertraten die neu entstandenen Nationalstaaten. Das Kollegium hat einen eigenen Schriftführer, und die Kosten des Verfahrens werden aus der Liquidationsmasse bestritten. Von besonderem Interesse wird das unter Nummer 53 angeschlossene Protokoll sein, das die Grundsätze über die Inventarisierung der Liquidationsmasse enthält.

In ganz analoger Weise wurde eine Liquidation im ehemaligen k. u. k. Kriegsministerium eingerichtet. In dem Beispiel dieses Ministeriums läßt sich der geltende Zustand am besten veranschaulichen. Jeder der Nationalstaaten hat sich natürlich ein eigenes Kriegsministerium geschaffen. Das deutschösterreichische trägt den Namen Staatsamt für Heereswesen. Daneben aber besteht noch, völlig abgeändert, das alte k. u. k. Kriegsministerium fort, und zwar mit ausdrücklicher Zustimmung und unter ständiger Mitwirkung aller Nationalstaaten. Es verwaltet die ganze Hinterlassenschaft des alten k. u. k. Heeres und seiner zahlreichen Anstalten, Gebäude und Materialien. Und genau so bestehen noch alte k. u. k. Missionen im Auslande fort, genau so das alte Hofärzter. Alle diese Anstalten tragen in ihrem Titel den Beisatz „in Liquidation“, jede hat ihre besonderen Bevollmächtigtenkollegium aus Vertretern aller Nationalstaaten, und alle zusammen stehen unter der Gesandtenkonferenz.

## Deutschösterreich Treuhänder oder alleiniger Eigentümer?

Da all das einverständlich durch die Regierungen aller Staaten beschlossen ist, so bestehen diese Anstalten unbestritten zu Recht! In Kräftigstem Widerspruch dazu stehen die Friedensbedingungen. Es ist unbeschreiblich, welche Verwirrung entstehen müßte, wenn der uns vorgelegte Entwurf Rechtskraft erhalten sollte. Lassen wir nunmehr die Liquidierung des gemeinsamen k. u. k. Heeres im einzelnen ins Auge, so würde eine Erhebung an Ort und Stelle sofort klarmachen, wie unmöglich es ist, ihre verwickelten Geschäfte nun hinterher zu erledigen. Das Inventar des Heeres an Immobilien und Mobilien fiel nach dem Zusammenbruch zunächst unter die faktische Gewalt jenes Nationalstaates, auf dessen Gebiet es sich zufällig vorfand. Danach hätten Polen und das jugoslawische Königreich den Hauptanteil an beweglichen Werten, Deutschösterreich den wertvollen Teil an Immobilien, die tschecho-slowakische Republik relativ am wenigsten erhalten. Deutschösterreich hat sich nun die auf seinem Gebiet vorgefundenen Werte nicht etwa kurzerhand angeeignet, sondern unter dem ausdrücklichen Vorbehalt späterer einvernehmlicher Teilung und Abrechnung mit den übrigen Nationalstaaten in treuhänderische Verwaltung übernommen. Würden die Nachfolgestaaten die außerhalb Deutschösterreich befindlichen Vermögensobjekte des früheren gemeinsamen Heeres, wo sich gerade ein Stück davon befindet, kurzerhand für sich behalten und überdies noch Ansprüche auf in Deutschösterreich befindliche Aktiven geltend machen, so wäre dies ein offenbar ungerechtes Diktat, das Deutschösterreich nicht erfüllen könnte, das aber unter anderem den tschecho-slowakischen Staat benachteiligen würde. Jedermann aber würde ein solches Vorgehen als offensbare Ungerechtigkeit empfinden, und der Friedensvertrag würde in diesem Punkte jeder inneren moralischen Autorität entbehren.

## Sanktion durch den Friedensvertrag.

Das ganze mühselig aufgerichtete und durch sechs Monate anhaltende Liquidationswerk wäre umgestoßen, die Gesandtenkonferenz und die Liquidationsanstalten müßten Verordnungenkollegien mit Aufsicht und Kontrolle werden, und die vielen Tausende von Rechtsfragen, die bei ihnen anhängig sind, entbehren jeder rechtlichen Unterlage und jedes Richters. Da unzählige Firmen aller Nationalstaaten aus Heereslieferungen an militärische Anstalten aller Staatsgebiete Korrekturen

an das liquidierende Kriegsministerium haben, wüßte niemand, wo er sein Recht und sein Geld suchen sollte, da die wenigen Paragrafen eines Friedensvertrages unmöglich die tausendfältigen Rechtsverhältnisse regeln können. Deutschösterreich müßte schon aus dem Grunde, weil es die Mittel nicht besitzt, alle zu befriedigen, und weil also eine erzwungene Zusage Deutschösterreichs den Gläubigern auch nichts helfen könnte, ganz kategorisch die Erfüllung ablehnen. Es ist also praktisch wie rechtlich ganz unmöglich, anders zu verfahren, als wie in einverständlichem Vorworte alle Nationalstaaten seit einem halben Jahre schon verfahren sind. Der Friedensvertrag kann gar nichts anderes tun, als diese zwischenstaatliche Einrichtung der Liquidation völkerrechtlich sanktionieren, sie unter die Oberaufsicht des Völkerbundes stellen, durch dessen Autorität ihre Arbeiten beschleunigen und rasch zum Abschluß bringen und sodann die Kommission nach Beendigung ihrer Arbeiten für aufgelöst erklären.

## Vorschlag des Statuts der Kommission.

Das uns vorliegende Ziel könnte der Friedenskonferenz verwirklicht werden, indem er in den Friedensvertrag das Statut einer internationalen Kommission für die Nachfolgestaaten aufnimmt. Als Teilnehmer hätten die Vertreter aller Staaten zu erscheinen, die auf dem Boden der ehemals österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind oder Gebietsteile dieser Monarchie übernommen haben. Staaten, die nur Teile der Monarchie übernommen haben, würden nur im Hinblick und mit Beschränkung auf diese Gebiets- und Volksteile teilnehmen. Der Kommission würden anherdem je ein Vertreter der fünf Hauptmächte des Völkerbundes angehören, die zusammen das Direktorium der Kommission bilden, und dieses Direktorium würde aus seiner Mitte den jeweiligen Vorsitzenden der Kommission bestellen. Die Aufgabe des Direktoriums wäre, dahin zu wirken, daß die zur Schlichtung aller Differenzpunkte erforderlichen Verträge zwischen den interessierten Staaten abgeschlossen werden, daß Streitfragen die einer besonderen Klärung bedürfen, im Wege besonderer Enquetes untersucht und angeheilt werden, und daß Einzelfragen, die sich hierzu eignen, durch ein ad hoc eingesetztes Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Vertreters einer neutralen Macht, allenfalls durch die im Völkerbundsabkommen vorgesehenen schiedsrichterlichen Einrichtungen, entschieden werden.

Die deutschösterreichische Friedensdelegation weiß keinen besseren Weg, um die Frage der Sukzessionsstaaten zu ordnen und möglichst rasch zum Frieden zu gelangen. Sie empfiehlt daher diesen Vorschlag unverzüglich und nachdrücklich der Prüfung und Würdigung durch den Friedenskonferenz.

## Gegen die einseitige Meistbegünstigung.

Die zweite Note Dr. Kenners spricht die aufrichtige Genugtuung der deutschösterreichischen Delegation darüber aus, daß die Friedenskonferenz den Artikel 49 betreffend die Liquidierung des deutschösterreichischen Vermögens in den Nationalstaaten gestrichelt hat, und beschäftigt sich sodann mit dem Zusatz zu Artikel 15, der die Dauer der einseitigen Meistbegünstigung auf drei Jahre beschränkt, und erhebt dagegen Einwendungen mit dem Hinweis darauf, daß es unverständlich und unnatürlich sei, der viel stärkeren tschecho-slowakischen Produktion die Meistbegünstigung zu verweigern, die den Fabriken Deutschösterreichs vorenthalten wird.

Die Note fährt sodann fort:

Die alliierten und assoziierten Mächte wünschen, daß die neu entstandenen Staaten ihre Produkte auf dem deutschösterreichischen Markt absetzen können. Wir sind damit vollständig einverstanden und bereit, den neuen Staaten die Meistbegünstigung und rationalen Bedingungen (conditions raisonnables) zu gewähren, nur müssen wir verlangen, daß sie auch unseren Produkten in ihren Gebieten rationale Bedingungen und vor allem die Meistbegünstigung einzäumen. Unsere Produktion ist zum größten Teil nur diesen Märkten angepaßt, die seit jeher ihr natürliches Absatzgebiet waren. Wie würden ihnen unsere